

Antwort des Bürgermeisters Hubert Handke auf der SVV am 24.09.2009

Grundsätzlich wäre es für die Betroffenen sicherlich von Vorteil und würde wohl begrüßt werden. Eine Gleichsetzung des Beitragssatzes aus Erschließungsbeiträgen und Ausbaubeiträgen (Beitragssatz Anliegerstraßen) ist bedenklich und wahrscheinlich nicht rechtskonform. Zumal hier jeweils nur der Beitragssatz für Anliegerstraßen im Gespräch ist.

Eine Gleichbehandlung ist hier vom Gesetz bereits nicht gegeben. Während die Erschließung immer die erstmalige Herstellung einer Straße betrifft, handelt es sich beim Straßenbau um den Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen.

Darüber hinaus ist eine Gleichbehandlung auch aus dem Grunde nicht gegeben, da mit Reduzierung des Eigenanteils die zukünftigen Adressaten von Beitragsbescheiden besser gestellt wären, als die Adressaten, die ihre Bescheide auf der Grundlage der gegenwärtig bestehenden Satzungen erhalten bzw. erhalten haben.

Außerdem würde diese Veränderung zu Lasten der Allgemeinheit gehen und die Mittel für andere Vorhaben erheblich reduzieren.

Diese unterschiedlichen beitragsauslösenden Tatsachen lassen bereits eine sog. Gleichbehandlung bedenklich erscheinen. Diese Auffassung teilte auch die Kommunalaufsicht bei einer diesbezüglichen Anfrage.

Entnimmt man der Presse die Begründung der Satzungsänderungen in den betreffenden Kommunen, so wird lediglich versucht, die durch die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes leider viel zu späte Definition einer endgültig hergestellten Straße zu umgehen. Jedoch ist bereits mit der Einführung der Regelung des § 242 Absatz 9 BauGB als Ausfluss des Einigungsvertrages eine Weichenstellung vorgegeben worden. Bereits hergestellte Straßen oder Teileinrichtungen sind von nicht hergestellten zu unterscheiden und nach unterschiedlichen Rechtsgebieten abzurechnen.

Schließlich ist auch ein Vergleich mit der Gemeinde Wandlitz schon deshalb nicht möglich, weil in Wandlitz eine andere Siedlungsstruktur besteht als in Bernau.

Unabhängig von der bedenklichen Begründung der Satzungsänderung bestünde ein gewisser Ermessensspielraum, den Anliegeranteil in der Erschließungsbeitragssatzung auf weniger als 90 % festzulegen. Hier verweise ich auf den Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 63 Abs. 2 BbgKVerf).

Der Rechtslehre ist zu entnehmen, dass die Festlegung eines geringeren Anliegeranteils für atypisch "reiche" Kommunen zulässig sein soll. Diese Kommunen decken ihre Einnahmen meist aus enormen Gewerbesteuererträgen oder durch gut verdienende Einwohner aus dem Anteil an der Einkommenssteuer.

Diese Kommunen finanzieren sich nicht oder nur sehr gering aus allgemeinen Zuschüssen der jeweiligen Länder.

Gemäß dieser Voraussetzungen dürfte Bernau nicht zu den Kommunen gehören, für die eine Senkung der Anliegeranteile in Frage kommen würde.

Dass die Kommunalaufsicht dies beanstandet wird, ist eher unwahrscheinlich. Die Rechnungsprüfung könnte aber dieses Vorgehen kritisieren.

Sollte sich die wirtschaftliche Situation in unserer Stadt mal ändern, was wir alle nicht hoffen, wäre dies eine der ersten Punkte die zu korrigieren wären.

Abschließend mache ich darauf aufmerksam, dass eine Änderung nur für zukünftige Baumaßnahmen wirksam werden könnte. Alle bereits abgeschlossenen Maßnahmen unterlägen dem alten Satzungsrecht.

Letztlich hätte die Verringerung des Anliegeranteils in der Erschließungsbeitragssatzung auch zur Folge, dass die Erschließung und der Ausbau der Bernauer Straßen langsamer voranschreiten würden.